



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Petitionsausschuss

2011/2069(INI)

13.7.2012

STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011)
(2011/2069(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Adina-Ioana Vălean

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission 2011 über die Anwendung der EU-Charta der Grundrechte (COM(2012) 169(final)),
- unter Hinweis auf den Bericht des Parlaments zum Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“¹,
- in der Erwägung, dass fast ein Drittel der beim Parlament eingehenden Petitionen sich auf angebliche Verstöße gegen die in der Charta angeführten Grundrechte beziehen,

Allgemeine Themen

1. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die EU und ihre Organe auf der Grundlage der Charta und der Artikel 2, 6, 7 und 9 bis 12 AEUV verpflichtet sind und dafür eine Verantwortung tragen, die Grundrechte, die bürgerlichen Freiheiten und die europäischen Grundsätze und Werte, die für die europäischen Bürger unveräußerlich sind, in der EU zu achten, zu wahren, zu schützen und zu fördern, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen diese Rechte und Freiheiten auf nationaler Ebene nicht angemessen und wirksam gewährleistet werden; besteht darauf, dass Artikel 51 der Charta nicht dazu genutzt werden sollte, um die Bedeutung der Charta und ihre Anwendung zu schmälern, und betont, dass durch diesen Artikel die Befugnisse und Zuständigkeiten der EU-Organe hinsichtlich des Schutzes, der Verteidigung und Förderung der europäischen Werte – wie die Achtung von Menschenwürde und Freiheit – und der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Bürgerschaft, Gleichstellung von Männer und Frauen und der Nichtdiskriminierung nicht eingeschränkt werden;
2. verweist erneut auf die Pflicht und Verantwortung des Parlaments gegenüber den Unionsbürgern und Einwohnern Europas, deren Interessen zu verteidigen und zu fördern. Diese Verbindung zwischen dem Parlament und den Bürgern findet seine Ausdruck im gemäß Artikel 227 des Vertrags gegründeten Petitionsverfahren, durch das die Verpflichtung entsteht, im angemessenen Rahmen und auf der Grundlage des Sachverhalts des einzelnen Falls im Namen der Petenten außergerichtliche Lösungen zu suchen, die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass die in der Charta und in den Verträgen enthaltenen Werte und Grundsätze in der Europäischen Union und in jedem einzelnen Mitgliedstaat ordnungsgemäß angewandt werden;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Pflichten zum Schutz der Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten ihrer Bürger nachzukommen, die Punkte zu ändern oder zu beseitigen, die die Grundrechte der Bürger beschränken, und ihren Verpflichtung gemäß dem Vertrag von Lissabon² sowie die sich daraus für die EU ergebenden Pflichten zu

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0120.

² EUV, Artikel 6 Absatz 2.

achten, die Europäischen Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren und somit die Lücken im Rechtsschutz zu schließen und den europäischen Bürgern dieselben Rechte gegenüber den Rechtsakten der Union zu geben, die sie bereits gegenüber den Mitgliedstaaten der Union genießen; erinnert in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit klarer Informationen hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Anwendbarkeit der Konvention in Beziehung zur Charta, um unter den Bürgern Verwirrungen darüber zu vermeiden, an wen man sich in einer bestimmten Situation vorgeblicher Verletzung von Grundrechten zu wenden hat.

4. betont den engen Zusammenhang zwischen den mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechten und solchen, die in der Charta der Grundrechte verankert sind und für alle Personen im Gebiet der Europäischen Union gelten;

Spezifische Themen

5. fordert den Rat auf, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Grundrechte nachzukommen und die Blockade des Vorschlags der Kommission vom 2. Juli 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Religion, der Kultur, der Sprache, der Bildung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung umgehend aufzuheben; betont in diesem Zusammenhang die Rechte der hilfsbedürftigsten Gruppen, und zwar der Kinder insbesondere in Bezug auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität und im Kontext grenzübergreifender Streitigkeiten um das Sorgerecht und das elterliche Umgangsrecht; der Menschen mit Behinderungen sowie der älteren Menschen und der ethnischen Minderheiten;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine wirksame Umsetzung der Richtlinie über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft¹ sowie der anhängigen Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern²;
7. bedauert Fälle der Diskriminierung von Minderheiten und fordert den Rat auf, wirksam und verantwortungsbewusst tätig zu werden und für die Werte der Union gegenüber den Mitgliedstaaten einzutreten, die ihren Pflichten aus dem Vertrag in diesen Punkten nicht voll und ganz nachkommen,
8. weist auf die Zahl von Petitionen betreffend Einschränkungen der Medienfreiheit hin, und fordert die Kommission auf, die Agentur für Grundrechte (FRA) mit der Überwachung in diesem Bereich und der Überprüfung der Rechtsvorschriften zu beauftragen, damit die Anwendung gemeinsamer Standards für Pluralismus und Medienfreiheit gewährleistet ist, sowie die Situation hinsichtlich Demokratie und Grundrechte in den Mitgliedstaaten zu beobachten und jährliche Berichten über ihre Feststellungen zu unterbreiten; fordert somit, dass der FRA eine angemessene Finanzierung zugewiesen wird, um diese Aufgaben erfüllen zu können; begrüßt den Initiativbericht des Parlaments über die Festlegung von Normen für die Pressefreiheit für die gesamte EU, die zu einer Änderung der EU-

¹ Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft;

² Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

Rechtvorschriften führen könnten, und empfiehlt, dass die FRA und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zusammengelegt werden beziehungsweise ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen diesen beiden Agenturen regelt, um wirksam Verletzungen von durch die Charta der Grundrechte garantierten Rechten zu bekämpfen.

9. fordert angesichts der zahlreichen wiederkehrenden Petitionen zu bestehenden Problemen die Kommission auf, dringend dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit der Unionsbürger umsetzen und ordnungsgemäß anwenden;
10. erinnert daran, dass die Übertragbarkeit von Sozialleistungen, Rentenansprüchen, Gesundheitsversorgung und die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und akademischen Leistungspunkten wichtige Themen sind, über die die umfassende Einhaltung der Grundrechte und der bürgerlichen Freiheiten, auch auf der Grundlage der Vollendung des Binnenmarktes, gewährleistet wird, stellt jedoch fest, dass viele Bürger bei der Durchsetzung dieser Rechte immer noch auf Probleme stoßen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, dafür zu sorgen, dass diese Rechte gebührend geachtet, garantiert, angewandt und weiterentwickelt werden;
11. hebt hervor, dass sich die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge nicht auf die Gewährleistung der Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten beschränkt, sondern sich auch auf die umfassende und korrekte Anwendung der Gesetze, insbesondere in Hinblick auf den Schutz der Grundrechte der Bürger, erstreckt; weist auf das rechtliche Vakuum hin, was den Zugang der Bürger zu Rechtsmitteln betrifft, wenn Mitgliedstaaten sie direkt betreffendes EU-Recht nicht oder nur mit Verzögerung umsetzen;
12. schlägt vor, dass der Jahresbericht der Kommission zur Menschenrechtslage eine Evaluierung der Lage in den Mitgliedstaaten umfassen könnte; schlägt vor, dass das Parlament unter der gemeinsamen Federführung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Petitionsausschusses eine jährliche Konferenz abhält und dazu die Zivilgesellschaft und andere Akteure auf diesem Gebiet einlädt;
13. begrüßt die Politik der Kommission, den Bürgern konkrete Informationen zu ihren Rechten und zu den ihnen offen stehenden rechtlichen Möglichkeiten im Falle eines Verstoßes gegen ihre Grundrechte bereitzustellen, stellt dabei fest, dass eine stärkere Kohärenz und Koordinierung in der Arbeit und der öffentlichen Präsentation der verschiedenen Kommunikationsinstrumente der Kommission ein Schlüssel dafür sein wird, den Bürgern diese Informationen besser zugänglich zu machen; weist gleichzeitig darauf hin, dass dies die Kommission nicht von ihrer institutionellen Verpflichtung befreit, die Beschwerden von Bürgern nicht nur hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Grundrechte bei der Anwendung des EU-Rechts durch die EU und die Mitgliedstaaten, sondern auch hinsichtlich von Situationen einer systematischen Nichtbeachtung des Schutzes von Grundrechten innerhalb der Mitgliedstaaten zu prüfen; fordert die Kommission auf, ihrer Aufgabe der Verteidigung der auf Demokratie und Grundrechte basierenden europäischen Rechtsordnung gerecht zu werden und die betreffenden Mitgliedstaaten auf solche Situationen aufmerksam zu machen; ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament, das über einen viel breiteren politischen Tätigkeitsbereich verfügt,

allen Bürgern und Einwohnern der EU die Maßnahmen erläutern sollte, die es zur Wahrung und Verteidigung ihrer Grundrechte ergreift;

14. fordert die Kommission auf, die Verordnung zur Errichtung der Agentur für Grundrechte zu überarbeiten und ihr Mandat und ihre Befugnisse sowie ihre Unabhängigkeit zu stärken.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.7.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Victor Boștinaru, Philippe Boulland, Giles Chichester, Nikolaos Chountis, Iliana Malinova Iotova, Carlos José Iturgaiz Angulo, Lena Kolarska-Bobińska, Erminia Mazzoni, Willy Meyer, Chrysoula Paliadeli, Nikolaos Salavrakos, Jarosław Leszek Wałęsa, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zoltán Bagó, Birgit Collin-Langen, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ioan Enciu, Petru Constantin Luhan, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Franck Proust, Renate Sommer, Hermann Winkler